

vern auch die Erklärung, daß er die fragliche Petition zu der seinigen gemacht habe, fallen ließe, so daß also, wenn diese Erklärung aufgehoben wird, dadurch der dritten Deputation die Arbeit, die nach der geschehenen Aeußerung unnütz sein könnte, erspart werden würde; und das würde doch wohl wünschenswerth sein, um nicht die Masse der Arbeit unnöthigerweise zu vermehren und den Schluß des Landtags noch etwas länger hinauszuschieben.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde sehr gern darauf eingehen, und es würde mir sogar für meine Person und der dritten Deputation erwünscht sein; ich muß mir aber erlauben, zu bemerken, daß der Beschluß, wie ich wenigstens glaube, bereits gefaßt ist.

Bürgermeister Bernhadi: Meiner Ansicht nach sollte nur eine freiwillige Aufgabe der vorherigen Erklärung des Herrn v. Thielau erfolgen, und diese könnte auch erfolgen, wenn schon ein Beschluß der Kammer gefaßt ist.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe es dem Herrn v. Thielau lediglich zu überlassen.

v. Thielau (auf Lampertswalde): Bis jetzt finde ich mich noch nicht veranlaßt, meine Erklärung zurückzunehmen.

Präsident v. Gersdorf: Es würde also bei dem Beschlusse bleiben. — Wir können nun zu dem übergehen, wo wir gestern stehen geblieben sind. Ich ersuche den Herrn Referenten D. Gross, die Rednerbühne zu betreten, um den Vortrag hoffentlich heute zu Ende zu bringen.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich erlaube mir nun fortzufahren.

§. 241. Die Kosten der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher sollen aus der Staatscasse übertragen werden.

Präsident v. Gersdorf: Wenn die geehrte Kammer bei §. 241 Nichts zu bemerken hat, so frage ich: ob sie dieselbe annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 242. Ebenso sind die auf die erste Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher bezüglichen Verhandlungen von der Stempelabgabe befreit.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 242 an? — Einstimmig Ja.

§. 243. Die Gebühren- und Stempelfreiheit der Verhandlungen wegen Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher (§§. 240, 242) erstreckt sich nicht auf Handlungen, welche zwar bei Gelegenheit der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher vorkommen, aber nicht mit derselben unmittelbar zusammenhängen und durch sie allein veranlaßt werden, sondern auch ohne selbige früher oder später nöthig sein würden, wie z. B. Berichtigungen noch unberichtigter Besitztitel, Hypothekencassation, Edictalladungen behufs der Löschung alter Hypotheken und dergleichen mehr.

Präsident v. Gersdorf: Wenn zu dieser §. Nichts zu bemerken ist, so frage ich die Kammer: ob sie diese §. annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

§. 244. Wenn ferner von Grundstücksbesitzern (§. 227) oder in Folge erlassenen öffentlichen Aufrufs (§. 229) von andern

Personen Einwendungen gegen den Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs vorgebracht werden, welche sich bei den deshalb angestellten Erörterungen als ungegründet, oder unerheblich ausweisen, so sollen auf Anordnung der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher, zu Bezahlung der durch diese Erörterungen verursachten Kosten, diejenigen, welche solche durch ihre Einwendungen veranlaßt haben, angehalten werden.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie §. 244 annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

§. 245. Transitorische Bestimmung. Bis das Grund- und Hypothekenbuch eines Orts, beziehentlich das einzelne Grundstücksfolium im Grund- und Hypothekenbuch (§. 232) völlig zu Stande gekommen ist, sind die vorkommenden Besitzveränderungen, Hypothekenbestellungen, Cessionen, Löschungen u. s. w. in der zeitherigen Form und nach den zeitherigen gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 245 des Entwurfs an? — Einstimmig Ja.

§. 246. Aufhebung des Bisherigen. Alle bisherige, den ausdrücklichen Vorschriften dieses Gesetzes, oder den Grundsätzen desselben entgegenlaufende allgemeine und besondere Bestimmungen sind aufgehoben.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer auch diese §. an? — Einstimmig Ja.

§. 247. Vollziehung des Gesetzes. Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe wird den Zeitpunkt, wenn das Gesetz oder einzelne Bestimmungen in Wirksamkeit treten sollen, sowie nach Befinden den Zeitraum, innerhalb dessen die Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher im ganzen Lande zu Stande gebracht sein muß, festsetzen, und auch Zweifel, die bei der Ausführung des Gesetzes entstehen, entscheiden.

Solche Entscheidungen sind, insoweit sie nicht bloß Ordnungsbestimmungen betreffen, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen, und dienen auch zur Norm in andern Fällen, bis eine Abänderung durch Gesetz erfolgt.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt endlich die Kammer auch §. 247 des Gesetzentwurfs an? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Carlwiz. Ich bitte ums Wort. Wir stehen eben im Begriff, über das vorliegende wichtige Gesetz abzustimmen, ein Gesetz, zu welchem wir mehrfache Erinnerungen gemacht haben, die zum Theil wohl von solcher Erheblichkeit sind, daß ich wohl annehmen kann, und ich denke hierin nicht zu irren, es könne vielleicht das eine oder andere Mitglied unserer Kammer jenen Erinnerungen ein solches Gewicht beilegen, daß es von deren Annahme oder Nichtannahme gewissermaßen die Annahme oder Verwerfung des ganzen Gesetzes abhängig machen möge. — Unter diesen Umständen liegt freilich die Frage sehr nahe, welche Folgerungen man aus unserer Abstimmung ziehen könne, wenn wir jetzt über das Gesetz mit Namensaufruf abstimmen, dasselbe annehmen, gleichwohl aber später uns überzeugen müssen, daß die eine oder die andere der uns wichtig scheinenden Erinnerungen von der andern Kammer, oder von der hohen Staatsregierung keine Genehmigung findet und unberücksichtigt bleibt. Daß diese